BUNDESRICHTLINIE zur Förderung von Arbeitsmarktbezogenen Beratungsund Betreuungseinrichtungen (BBE)

Gültig ab:

11.07.2005 (spätestens mit Einsatz der

Sommerrelease 2005

Erstellt von:

BGS/Förderungen/Andreas Heiß

Nummerierung: AMF/38-2005

GZ:

BGS/AMF/0722/9910/2005

Dokumentation:

Damit außer Kraft: BGS/AMF/1102/9985/2004, AMF/13-2004

Dr. Herbert Buchinger e.h. Vorstandsvorsitzender

Datum der Unterzeichnung: 06.07.2005

INHALTSVERZEICHNIS

1 Reg	elungsgegenstand	. 4
2 Reg	relungsziel	. 4
3 Ges	etzliche Grundlagen	. 4
4 Adr	essaten	. 4
	RMEN	
	efinition	
5.2 Z	ielgruppe	4
	öhe der Beihilfe	
5.3.1	laufender Sachaufwand	5
5.3.2	Personalaufwand	
5.3.3	Abschreibungen	
5.3.4	Finanzierung von Abfertigungen und vertraglichen Verpflichtungen	
5.3.5	Beihilfenteilbetrag zur Finanzierung investiver Maßnahmen (ÖNorm 2050)	
5.3.6	Pauschalierung	
5.3.6	i.1 Abrechnung	6
5.4 D	auer der Beihilfe	6
6 Verj	fahren	. 7
6.1 B	egehrenseinbringung	7
6.2 B	egehrensentscheidung	7
6.2.1	Entscheidungskriterien	7
6.2.1		
6.2.1		
6.2.1		
6.2.1		
6.2.2	Kommunikation und Kooperation zwischen AMS und Arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und	1.00000
	Betreuungseinrichtungen	8
6.2.2		
6.2.2		
6.3 Z	ielvorgaben - Leistungserbringung	9
6.4 Ir	nanspruchnahme von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen	0
6.4.1	Rückmeldungen durch die Arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen	10
6.4.2	Evidenzhaltung	
6.4.3	Übermittlung personenbezogener Daten	
	oberintularly personenoezogener Daten	10
	eihilfenbewilligung/Förderungsvereinbarung	10
6.5.1	besondere Bestimmungen für die Gewährung von Förderungen für investive Maßnahmen (siehe auch Pkt. 5.3.5):	11
	eihilfenauszahlung	
	rüfung der widmungsgemäßen Verwendung	
	valuierung	
6.9 B	erichtswesen	12
	bwicklung im AMS-EDV System	
6.10.1	Eintragungen im PST	13

6.1 6.1	The state of the Bernmenadininistrations system Trageriorder digen (BAS 17)	13 13
6.11	Budgetäre Verbuchung	13
7	Europäischer Sozialfonds (ESF)	14
7.1	Kofinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds	
7.2	Erfassung	
7.3	Publizität	
8	Offentlichkeitsarbeit	
	nkrafttreten/Außerkrafttreten	
10	Erläuterungen	
10.1	Zu Pkt. 1 Berufsausbildungsassistenz	
10.2 10.3 10.3 10.3	.2 Zu Pkt. 5.3.2 Personalaufwand	16
10.3	Zu Pkt. 6.2.1.1. Chancengleichheit	6
10.4	Zu Pkt. 6.2.1.1. Entscheidungskriterien	6
11	Bestimmungen betreffend Einführungsbericht und laufende Qualitätssicherung 1	6
12	Anhang1	

1 Regelungsgegenstand

Förderung und Zusammenarbeit mit Arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen¹.

Kurzbezeichnung: BBE

2 Regelungsziel

Ziel dieser Richtlinie ist es die externe Erbringung der Dienstleistungen **Beratung** und **Betreuung** in Hinblick auf Höhe und Dauer, sowie Planung und Durchführung von Arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen zu regeln.

Die Art der an externe Dienstleister zu übertragenden Beratungs- und Bertreuungsleistungen und deren Zielgruppe wird in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie AMS-Dienstleistungen geregelt.

3 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 32 (3) i.V.m. §34 (5) AMSG kann das Arbeitsmarktservice Dienstleistungen die es selber nicht bereitstellen kann, durch vertragliche Vereinbarungen an geeignete Einrichtungen übertragen. Aufgaben der Berufsausbildungsassistenz können im Sinn des § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) an externe Einrichtungen übertragen werden.

4 Adressaten

Diese Richtlinie gilt für alle MitarbeiterInnen jener Abteilungen in den Landesgeschäftsstellen, die mit Aufgaben der Arbeitsmarktförderung im Allgemeinen und mit dem Instrument der Arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (inkl. Budgetierung, Budgetverbuchung) betraut sind.

5 NORMEN

5.1 Definition

Die Übertragung von arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungsaufgaben an externe Einrichtungen ist in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie AMS-Dienstleistungen definiert.

5.2 Zielgruppe

Die Zielgruppe für arbeitsmarktbezogene Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie AMS-Dienstleistungen definiert.

¹ Siehe Erläuterungen Pkt. 10.1

5.3 Höhe der Beihilfe

5.3.1 laufender Sachaufwand

Es können nur jene Aufwände anerkannt werden, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung einer Arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungseinrichtung stehen und im Sinne einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Geschäftsführung notwendig sind.

5.3.2 Personalaufwand

Eine wichtige Voraussetzung für die Führung einer Arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungseinrichtung ist die Mitarbeit entsprechend qualifizierter Beratungskräfte².

Der Träger hat auf Verlangen des AMS für die Personen, die mit obigen Funktionen betraut sind, deren Qualifikationen und/oder Erfahrungen nachzuweisen.

Für die Beurteilung der Anerkennbarkeit von Personalaufwänden für Beratungskräfte gilt folgende Regelung:

- 1. Wird bisher das Gehaltsschema des AMS für Beratungseinrichtungen angewendet, so kann dieses weiter verwendet werden.
- Trifft Punkt 1 nicht zu und ist eine eindeutige Zuordenbarkeit der T\u00e4tigkeitsbereiche der Besch\u00e4ftigten zu einem Branchenkollektivvertrag gegeben, so ist dieser anzuwenden (der AMS-KV darf nicht \u00fcberschritten werden).
- 3. Treffen weder Punkt 1 noch Punkt 2 zu, ist das jeweilige Entlohnungsschema des AMS (KV) heranzuziehen.

Das Gehaltsschema für Beratungseinrichtungen wird jährlich von der BGS, analog den Erhöhungen des AMS-KV neu berechnet und den Landesorganisationen zur Verfügung gestellt.

5.3.3 Abschreibungen

Abschreibungen für Abnutzung (AfA) können insoweit anerkannt werden, als es sich um betrieblich notwendige und um kreditfinanzierte Anlagen handelt. Nicht anerkannt werden Abschreibungen von Investitionsgütern, für die bereits Investitionsförderungen gewährt wurden (egal ob vom AMS, sonstigen Fördergebern oder Spenden).

5.3.4 Finanzierung von Abfertigungen und vertraglichen Verpflichtungen³

Zur Stabilisierung von Arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen kann eine Beihilfe bzw. eine bedingte Förderzusage für die Finanzierung von

- vertraglichen Verpflichtungen und
- Abfertigungen

gewährt werden.

² siehe Erläuterungen Pkt. 10.2.2.

³ siehe Erläuterungen Pkt. 10.2.3.

Dieser Beihilfenteilbetrag wird in Form einer bedingten Förderungszusage (Auszahlung erst im Anlassfall) gewährt.

Im Anlassfall ist von der Landesgeschäftsstelle zu prüfen, ob bzw. inwieweit die Voraussetzung für die Einlösung der Förderungszusage vorliegt.

Freiwillige Sozialleistungen die vom Dienstgeber für die Dienstnehmer gewährt werden, können vom AMS nicht gefördert werden.

5.3.5 Beihilfenteilbetrag zur Finanzierung investiver Maßnahmen (ÖNorm 2050)

In einem Investitionsplan ist die angestrebte Eigen- und/oder Fremdfinanzierung (Land, Gemeinde, AMS, Bank, etc.) von notwendigen Investitionsvorhaben, die in der Planperiode getätigt werden sollen, darzustellen.

Eine diesbezügliche Beihilfengewährung des AMS ist im Einzelfall gesondert zu entscheiden und zu vereinbaren (siehe Pkt.6.5.1). Hierbei ist für Investitionen, die einen Anschaffungswert von EUR 1.453,46 übersteigen, die Vorlage von entsprechenden Kostenvoranschlägen erforderlich.

Investitionen können nicht mit Mitteln des ESF kofinanziert werden.

5.3.6 Pauschalierung

Die in den Punkten 5.3.1 bis 5.3.5 angeführten Beihilfenteilbeträge können auch in pauschalierter Form bewilligt und abgerechnet werden. Die vereinbarte Pauschale deckt sämtliche im Zusammenhang mit der Beratung entstehenden Kosten ab, eine darüber hinausgehende Förderung ist nicht möglich. Für die Abdeckung eines allfälligen Fehlbetrages hat der Maßnahmenträger Sorge zu tragen.

Pauschalen in denen Investitionskosten enthalten sind, können nicht durch Mittel des ESF kofinanziert werden.

Die vereinbarte Pauschale ist in regelmäßigen Abständen von der LGS auf ihre Angemessenheit zu überprüfen (jedenfalls im Abstand von 3 Jahren).

5.3.6.1 Abrechnung

Um eine überhöhte Förderung zu vermeiden hat der Maßnahmenträger auch bei einer pauschalierten Abrechnung gemäß Pkt. 6.7 einen Nachweis der entstandenen Kosten (geprüfter Rechnungsabschluss, Einnahmen/Ausgabenrechnung, etc.) vorzulegen.

5.4 Dauer der Beihilfe

Die der Beihilfengewährung zu Grunde liegende Vereinbarung kann grundsätzlich für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren abgeschlossen werden. Voraussetzung für eine mehrjährige Vereinbarung sind

- Längerfristige Planung des AMS
- Bereits bestehende mehrjährige Zusammenarbeit zwischen BBE und AMS

6 Verfahren

6.1 Begehrenseinbringung

Beihilfenbegehren (Anlage 2) für die Förderung von Arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sind bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle/Regionale Geschäftsstelle zeitgerecht einzubringen und von der Landesgeschäftsstelle zu entscheiden.

6.2 Begehrensentscheidung

6.2.1 Entscheidungskriterien

6.2.1.1 Arbeitsmarktpolitische Gesamtbeurteilung

Bei der arbeitsmarktpolitischen Beurteilung des Beihilfenbegehrens ist auf die jeweiligen Problemlage der zu beratenden Personen und auf den bisherigen bzw. zu erwartenden arbeitsmarktpolitischen Erfolg sowie auf die regionale Arbeitsmarktlage Bedacht zu nehmen.

Bei der amp. Beurteilung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit ein Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit⁴ bzw. des Abbaues von Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt⁵ gemäß § 31 (3) AMSG geleistet wird.

6.2.1.2 Mitwirkung der RGS

Die LGS hat die entsprechende(n) RGS in den Entscheidungsablauf hinsichtlich der Ermittlung des Bedarfes in quantitativer und qualitativer Hinsicht einzubinden.

6.2.1.3 Beurteilung durch die LGS

Die LGS hat

- ggf. zusätzliche inhaltliche Schwerpunkte formulieren,
- den Entscheidungsvorschlag den dafür vorgesehenen Entscheidungsgremien vorzulegen,
- den Entwurf der Fördervereinbarung (die Zielgruppe, Aufgaben, Betreuungsziele, Effizienzkriterien, Modus der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsmarktservice und Einrichtung, etc.) zu formulieren,
- die Vereinbarung mit dem Träger abzuschließen,
- alle buchungstechnischen Schritte zu veranlassen,
- die Prüfung der Endabrechnung durchzuführen bzw. zu veranlassen.

⁴ siehe Erläuterungen Pkt. 10.3

⁵ siehe Erläuterungen Pkt. 10.4.

- im Falle einer negativen Entscheidung, dies zu begründen und den Beihilfenwerber schriftlich zu informieren.
- Bei Abschluss der Fördervereinbarung sind die betroffenen RGS in geeigneter Form zu informieren.

6.2.1.4 Beteiligung der Länder, Gemeinden und anderer Fördergeber

Arbeitsmarktbezogene Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sind auch für Länder und Gemeinden von großer Bedeutung. Zum einen liegt die Integration von Problemgruppen auch in deren Verantwortungsbereich und zum anderen können und sollen Arbeitsmarktbezogene Beratungs- und Betreuungseinrichtungen auch durch ihren Beratungs- und Betreuungsauftrag selbst zur Umsetzung regionalpolitischer bzw. sozialpolitische Ziele beitragen.

Die Länder und Gemeinden sowie andere potentielle Fördergeber sollen daher - soweit dies nicht bereits der Fall ist - verstärkt in eine gemeinsame Finanzierung eingebunden werden.

Zu diesem Zweck sind vom Projektträger rechtzeitig Verhandlungen mit den zuständigen Stellen aufzunehmen bzw. fortzusetzen.

Die zuständigen Geschäftsstellen der Arbeitsmarktservice sollen auf Wunsch des Projektträgers diese Verhandlungen durch geeignete Maßnahmen unterstützen (z.B. Initiierung und Koordinierung von gemeinsamen Finanzierungsgesprächen).

Kommt keine oder nur eine geringere Beteiligung des Landes, der Gemeinde oder anderer Fördergeber zustande, so ist unter Bedachtnahme auf die arbeitsmarktpolitische Bedeutung der Beratungseinrichtung zu entscheiden, ob das Vorhaben ausschließlich bzw. in einem höheren Ausmaß aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung finanziert werden soll.

6.2.2 Kommunikation und Kooperation zwischen AMS und Arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen

Die Kommunikation und Kooperation zwischen den Arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen und den Geschäftsstellen des AMS ist in der zwischen den Partnern abzuschließenden Vereinbarung zu regeln und hat sicherzustellen, dass

- die Auswahl der Zielgruppenpersonen nach Vorgabe und in Zusammenarbeit mit der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle (als Teil des individuellen Beratungs- und Betreuungsplanes des AMS) vorgenommen wird;
- die Zugangs- und Zuweisungsmodalitäten geregelt werden (insbesondere für nicht beim AMS vorgemerkte Personen),
- die Entwicklung von Betreuungsplänen während der Dauer des Besuches einer Beratungseinrichtung in Abstimmung mit der Regionalen Geschäftsstelle und den Arbeitsuchenden (individuelle Beratungsvereinbarung) vorgenommen wird;
- die Beratung und Unterstützung der Arbeitsuchenden zum Erreichen der jeweiligen Teilziele, insbesondere Unterstützung bei der verstärkten Nutzung des Selbsthilfepotentials führt,
- ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen AMS und BBE sichergestellt ist (durch Einrichtung ständigen Kontaktpersonen in den RGS, regelmäßige Jour-fix Termine, etc.),

• eine Überprüfung der von der BBE zu erbringenden Beratungs- und Betreuungsleistung auch während der laufenden Maßnahmendurchführung gewährleistet ist.

6.2.2.1 Information

Um eine möglichst hohe Effizienz der Beratungseinrichtungen bei der Unterstützung der Wiedereingliederung der Arbeitsuchenden in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten ist den Beratungsstellen nach Maßgabe der Möglichkeiten jede Unterstützung hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen und Informationsmaterialien zu gewähren.

6.2.2.2 Schulungen

Die Schulung der Mitarbeiter/innen der Beratungs- und Betreuungseinrichtungen durch das AMS, bzw. deren Teilnahme an Schulungen für die Mitarbeiter/innen des AMS trägt gleichfalls zur Verbesserung der Kooperation bei. Die einzelnen Landesgeschäftsstellen können daher nach eigenem Ermessen, einvernehmlich mit den zuständigen Schulungsabteilungen, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze eine Teilnahme der Mitarbeiter/innen der Beratungseinrichtungen an der Schulungen des AMS ermöglichen, wobei Unterkunfts-, Verpflegs- und Reisekosten von den Beratungseinrichtungen zu tragen sind.

6.3 Zielvorgaben - Leistungserbringung

Bei der Vereinbarung über die Förderung einer Beratungseinrichtung ist darauf zu achten, dass für die Erbringung der Dienstleistung durch die Beratungsstelle möglichst präzise formulierte Leistungen definiert werden und für die Überprüfung der Leistungserbringung klare und unmissverständliche Zielvorgaben zu vereinbaren sind.

6.4 Inanspruchnahme von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen

Grundsätzlich sind die Beratungs- und Betreuungseinrichtungen allen Zielgruppenpersonen zugänglich. Die Inanspruchnahme einer BBE ist zwischen den Arbeitsuchenden und dem AMS zu vereinbaren. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist grundsätzlich freiwillig.

Versicherungsrechtliche Konsequenzen bei einer Verweigerung der Maßnahme bleiben davon unberührt.

Das Ausmaß und die Form der Zuweisung von Arbeitsuchenden ist zwischen dem AMS und der BBE zu vereinbaren.

Wenden sich KundInnen direkt an die Beratungs- und Betreuungseinrichtung so ist die Beratung zunächst darauf zu richten eine Vormerkung beim AMS zu erwirken. Die weitere Betreuung ist mit dem AMS abzustimmen.

6.4.1 Rückmeldungen durch die Arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen

In welcher Form zwischen dem AMS und den Arbeitsmarktbezogene Beratungs- und Betreuungseinrichtungen Rückmeldungen über den Besuch oder Nichtbesuch der Beratungseinrichtung durch die Arbeitsuchenden vereinbart werden, bleibt den einzelnen Landesgeschäftsstellen überlassen.

6.4.2 Evidenzhaltung

Das AMS hat sicherzustellen, dass Informationen (hinsichtlich Anzahl, Geschlecht, Dauer der Beratung, etc.) über die in den BBE betreuten Personen jederzeit verfügbar sind.

6.4.3 Übermittlung personenbezogener Daten

Wird der Beratungsvorgang in einer Beratungseinrichtung beendet, sind der Regionalen Geschäftsstelle durch die Beratungseinrichtung alle notwendigen personenbezogenen Daten, die zur weiterführenden Betreuung der Arbeitsuchenden durch das AMS notwendig sind, zu übermitteln. Jedenfalls sind die Ergebnisse des Beratungs- und Betreuungsvorganges durch die Beratungseinrichtung in Form eines Ergebnisberichtes an die RGS zu übermitteln.

6.5 Beihilfenbewilligung/Förderungsvereinbarung

Die Förderung einer Arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungseinrichtung erfordert, daß alle wesentlichen Punkte zwischen Träger und Regionaler Geschäftsstelle/Landesgeschäftsstelle vertraglich vereinbart werden.

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt daher in Form einer ausführlichen schriftlichen Förderungsvereinbarung.

Eine negative Entscheidung des Beihilfenansuchens ist dem Förderungswerber unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe bekannt zu geben.

Im Falle einer positiven Entscheidung sind in die Förderungsvereinbarung alle für den Förderungszeitraum wesentlichen Punkte der Rechtsbeziehung zwischen Landesgeschäftsstelle/Regionaler Geschäftsstelle und dem Verein festzuhalten. Dies sind zumindest:

- der vom AMS gewährte Beihilfengesamtbetrag;
- Zielgruppe der vom Projektträger zu beratenden Personen
- die dafür notwendige Anzahl an Beratungskräften (Beratungseinheiten),
- das Zusammenwirken zwischen Landesgeschäftsstelle/Regionaler Geschäftsstelle und Arbeitsmarktbezogener Beratungs- und Betreuungseinrichtung bezüglich Auswahl und Betreuung der Arbeitsuchenden;
- die Art der Betreuung, (entsprechend dem zugrundeliegenden Betreuungskonzept);
- eine Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung durch den Projektträger (die Form und der Zeitraum dieser Meldungen ist im Einzelfall festzulegen);
- Erfolgskriterien, Meßmethoden und Messgrößen;

Auszahlung der Beihilfe

Einzelne Vertragspunkte können seitens der Landesgeschäftsstelle - je nach der im Einzelfall gegebenen Zweckmäßigkeit - abweichend oder ergänzend zu den o.a. Punkten geregelt werden.

6.5.1 besondere Bestimmungen für die Gewährung von Förderungen für investive Maßnahmen (siehe auch Pkt. 5.3.5)

Für <u>bewegliche</u> Investitionsgüter, deren Preise (Wert) EUR 1.453,46 übersteigen und die ausschließlich oder überwiegend aus Mitteln des Arbeitsmarktservice angeschafft wurden, ist zu vereinbaren, dass der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes

- eine angemessene Abgeltung in Geld (Verkehrswert zum Zeitpunkt des Wegfalls bzw. der Änderung des Verwendungszweckes) leistet oder
- die betreffende Sache für weitere Förderungszwecke der Förderungsstelle zurück zu erstatten oder
- die Sache zu diesem Zweck in das Eigentum eines von der F\u00f6rderungsstelle genannten Rechtstr\u00e4gers \u00fcberrungsstelle genannten Rechtstr\u00e4gers \u00fcberrungsstelle genannten Rechtstr\u00e4-

Die Veräußerung/Übertragung sollte für den Förderungsnehmer kostenneutral sein⁶.

Bei der Gewährung eines Beihilfenteilbetrages für die Anschaffung von <u>unbeweglichen</u> Investitionsgütern (z.B. bauliche Maßnahmen) ist im Einzelfall (wenn möglich) jeweils eine bestimmte, von der Art der Investition abhängige Nutzungsdauer zu vereinbaren (Ablöse).

Der Förderungsnehmer ist (soweit zumutbar) zu verpflichten, bei einer etwaigen Einstellung der Förderung durch das Arbeitsmarktservice entweder

- die Investitionsgüter einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen (Veräußerung, Ablöse durch den Vermieter, Ablöse durch den Nachmieter, etc.) und den Erlös dem Förderungsgeber zurückzuerstatten oder
- dem Förderungsgeber einen Zeitwert in Geld (Schätzgutachten) zu leisten oder
- den der verbleibenden Nutzungsdauer entsprechenden Betrag aliquot rückzuerstatten.

6.6 Beihilfenauszahlung

Der Auszahlungsmodus der einzelnen Beihilfenteilbeträge ist im Einzelfall - unter Berücksichtigung der jeweiligen Liquiditätslage und nach Maßgabe des Bedarfes der BBE vertraglich zu regeln.

Zur Vermeidung einer unterjährigen Illiquidität ist es zweckmäßig,

- den Beihilfenteilbetrag für Personal- u. Sachkosten quartalsweise/monatlich im vorhinein und
- die Beihilfenteilbeträge für investive Maßnahmen und vertragliche Verpflichtungen und Abfertigungen nach Tätigung der Anschaffung und vor Fälligkeit der Rechnung

anzuweisen.

⁶ siehe Erläuterungen Pkt. 10.2.1

Bei der Auszahlung der Beihilfe ist darauf zu achten, dass zumindest 10 % der gesamten Beihilfensumme erst nach Vorlage der Endabrechnung angewiesen werden dürfen.

6.7 Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung⁷

Zum Zwecke des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung sind vom Maßnahmenträger - unter Setzung einer angemessenen Frist - folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der entstandenen Kosten (geprüfter Rechnungsabschluss, Einnahmen-/ Ausgabenrechnung, geleistete Beratungsstunden etc.)
- Nachweis der erbrachten Dienstleistung (schriftliche Endbericht/Jahresbericht),
- Vollständigkeitserklärung (damit verpflichtet sich der Verein gegenüber dem AMS, die Geschäftsgänge wahrheitsgemäß und vollständig erfasst zu haben);
- Ist der Verein neben der BBE noch in anderen Geschäftsbereichen tätig, so sollte vom Verein wenn möglich eine Aufstellung über die Gesamtgebarung ebenfalls vorgelegt werden.

Auf Grundlage dieser Unterlagen ist seitens der Landesgeschäftsstelle im Zuge der Prüfung der Endabrechnung die endgültige Beihilfenhöhe des betreffenden Vertragszeitraumes festzulegen.

MitarbeiterInnen des Arbeitsmarktservice oder deren Beauftragten ist jederzeit, in Absprache mit der Beratungseinrichtung, die Einsichtnahme in alle mit der Erfüllung der Förderungsvereinbarung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

6.8 Evaluierung

Die Bewertung der arbeitsmarktpolitischen Effizienz der einzelnen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen stellt die Grundlage für die Entwicklung neuer oder die Weiterentwicklung bestehender Maßnahmen dar. Sie ist weiters Grundlage für eine neuerliche Durchführung der Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen bzw. für die Betrauung bestimmter Maßnahmenträger. Die Festlegung der Zuständigkeiten der Bewertung ist Aufgabe der LGS.

6.9 Berichtswesen

Die Beratungsstelle hat regelmäßig über ihre Leistungen einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Für die Erstellung des Tätigkeitsberichtes sind geeignete Aufzeichnungen zu führen.

MitarbeiterInnen des Arbeitsmarktservice oder deren Beauftragten ist jederzeit, in Absprache mit der Beratungseinrichtung, Einblick in diese Aufzeichnungen und alle dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.

Die statistische Auswertung der TAS-, PST- und BTR - Daten erfolgt mittels DWH. Darüber hinausgehende Berichte sind nicht mehr erforderlich.

⁷ siehe Erläuterungen Pkt. 10.2.

6.10 Abwicklung im AMS-EDV System

6.10.1 Eintragungen im PST

Unter Beachtung der Bestimmungen der Bundesrichtlinie AMS-Dienstleistungen (Punkt 7.1.5. Begleitung) ist vor Beginn der Betreuung durch die Beratungs- und Betreuungseinrichtung die arbeitsmarktpolitische Stellungnahme unter TXT "P" einzutragen. Ebenfalls unter TXT "P" sind Vereinbarungen mit dem/der KundIn über eine allfällige Kontakthaltung während der Betreuung durch die Beratungs- und Betreuungseinrichtung festzuhalten.

6.10.2 EDV-Abwicklung im Beihilfenadministrationssystem Trägerförderungen (BAS TF)

- Das BAS TF ist einzusetzen.
- Beteiligungen anderer Kostenträger sind zu erfassen.
- Bei g\u00e4nzlich fremdfinanzierten Projekten, deren TeilnehmerInnen durch das AMS administriert werden, sind die Kosten des anderen Kostentr\u00e4gers zu erfassen.
- Der (teilweise) Eingang einer Rückforderung bzw. die Abschreibung einer Rückforderung ist zu dokumentieren.
- Sofern Auszahlungen an Berichte gebunden sind, sind die Berichte mit der entsprechenden Zeile im Auszahlungsplan zu verknüpfen. Eine Freigabe dieser und aller weiteren Zahlungen kann nur nach positiver Prüfung des Berichtes erfolgen.
- Projektverlängerungen können mit der Geschäftsfunktion "Projekt verlängern" durchgeführt werden, ohne dass die TeilnehmerInnen auf Veranstaltungen neu gebucht werden müssen.
- Die bei der Beratungs- und Betreuungseinrichtung beschäftigten Personen sind als Schlüsselkräfte zu erfassen.

6.10.3 EDV-Abwicklung im Teilnahmenadministrationssystem (TAS)

- Die TeilnehmerInnen sind im TAS zu administrieren, (für Auslauffälle kann noch der SDG verwendet werden).
- Grundsätzlich sind sämtliche TeilnehmerInnen an einer BBE auf die entsprechende Veranstaltung zuzubuchen.
- Durch die Umbuchung mit der Aktion "Eintritt" in eine BBE bleibt der PST-Status gleich, es wird kein Statuswechsel auf "SC" ausgelöst.
- Mit Beendigung der Betreuung durch die BBE ist mit dem entsprechenden Datum und dem jeweiligen Beendigungsgrund eine Austrittsbuchung vorzunehmen. Dadurch wird der PST-Status nicht verändert.

6.11 Budgetäre Verbuchung

Die budgetäre Verbuchung der gewährten Beihilfe, bzw. der Beihilfenteilbeträge erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie "Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)".

7 Europäischer Sozialfonds (ESF)

7.1 Kofinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds

Eine Kofinanzierung durch den ESF ist möglich.

Dabei ist jedoch die inhaltlichen Vorgaben des jeweils gültigen Programmplanungsdokumentes bzw. des Supplements, welche Maßnahmen aus arbeitsmarktpolitischer Sicht grundsätzlich kofinanziert werden können, zu berücksichtigen. Siehe auch Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ESF).

Bezüglich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben durch den ESF wird auf die Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds finanzierten Operationen, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1445/2003 der Kommission vom 27. Juni 2003, verwiesen.

7.2 Erfassung

Eine ESF-Kofinanzierung ist in der Projektfinanzierung (Maßnahmenfinanzierung) mit dem jeweiligen Schwerpunkt im Gruppenfeld "ESF-Kofinanzierung" zu erfassen.

7.3 Publizität

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publikationsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds bzw. die Bestimmungen des Artikels 46 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit den allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds sind insbesondere hinsichtlich der Angaben der Höhe der ESF-Kofinanzierung (Betrag oder Prozentsatz) zu beachten. Weiters sind die Inhalte der "ESF Vereinbarung mit dem Werkvertrags-/Fördernehmer" heranzuziehen.

8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Arbeitsmarktbezogenen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, Aktivitäten (Publikationen, Veranstaltungen, etc.) bezüglich der im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung durchgeführten Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit mit dem AMS wie folgt zu koordinieren. Wird eine BBE durch Mittel des ESF kofinanziert, so sind die Bestimmungen über die Publizität gemäß EPPD einzuhalten.

Generelle Koordination: Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind zeitgerecht vor ihrer Durchführung dem AMS zur Kenntnis zu bringen und mit diesem abzustimmen.

<u>Publikationen</u>: Folder, Broschüren, Prospekte, Informationsblätter, Einladungen sowie sonstige Druckwerke und Informationsmaterialien haben auf der Vorderseite - bei Mehrseitigkeit auf der Vorderseite des ersten Blattes - in Schriftform (inkl. Logo) folgenden Vermerk deutlich sichtbar zu enthalten: "In Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice".

Auf der letzten Seite von Publikationen in obigem Sinn ist der Vermerk (inkl. Logos) "Diese Maßnahme/Publikation/Veranstaltung/etc. wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice (und des Europäischen Sozialfonds) gefördert" anzubringen.

Medienaktivitäten:

- a) Presseaussendungen, Presseeinladungen und -unterlagen: Presseaussendungen, Einladungen zu Pressekonferenzen und Unterlagen zu Pressekonferenzen haben auf der Vorderseite - bei Mehrseitigkeit auf der Vorderseite des ersten Blattes - in Schriftform (inkl. Logo) folgenden Vermerk deutlich sichtbar zu enthalten: "In Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice".
- b) Interviews, Statements, Pressekonferenzen: Entsprechend den Vorgaben für schriftliche Äußerungen ist auch in mündlichen Stellungnahmen bei Interviews, Statements, Pressekonferenzen und sonstigen öffentlichen Auftritten der durchführenden Einrichtung darauf hinzuweisen, daß ihre Tätigkeit in Zusammenhang mit einem Auftrag oder einer Förderung durch das Arbeitsmarktservice steht.

9 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 11.07.2005 (spätestens mit Einsatz der Sommerrelease 2005) in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Bundesrichtlinie wird die Bundesrichtlinie BGS/AMF/1102/9985/2004 – AMF/13-2004 außer Kraft gesetzt.

10 Erläuterungen

10.1 Zu Pkt. 1 Berufsausbildungsassistenz

Im Rahmen der Berufsausbildungsassistenz ist auch die Lernbetreuung förderbar.

10.2 Zu Pkt. 6.7 Grundsätze für die Durchführung der Abrechnung

Zu prüfen ist in erster Linie der förderbare Vorgang.

Die Endabrechnung kann sich auf eine stichprobenartige Prüfung einzelner Belege beschränken.

Voraussetzung für diese vereinfachte Form der Prüfung ist, dass schon bei Abschluss der Förderungsvereinbarung Regelungen für die Verwendung der Beihilfe getroffen werden (Virementfähigkeit oder Präzisierung einzelner Aufwandspositionen, etc.).

Bei der Prüfung der Endabrechnung bzw. der Belege ist gegebenenfalls auf die Unterstützung der zuständigen Buchhaltungen der Bundessozialämter zurückzugreifen.

Nicht verwendete bzw. als nicht widmungsgemäß verwendet anerkannte Beihilfenteilbeträge sind zurückzuerstatten bzw. mit der Beihilfe des Folgejahres gegen zu rechnen.

10.2.1 Zu Pkt. 6.5.1 Endabrechnung des Beihilfenteilbetrages für bewegliche Investitionsgüter

Die Endabrechnung des Beihilfenteilbetrages für investive Maßnahmen hat die tatsächlich entstandenen Investitionskosten zu beinhalten und mit dem Ausweis in der Endabrechnung überein zu stimmen.

10.2.2 Zu Pkt. 5.3.2 Personalaufwand

Berater/in:

Personen die für die Beraten/Betreuung der Zielgruppenpersonen eingesetzt werden (z.B. Sozialarbeiter).

Spezialisten/innen:

Berater/innen die entweder eine <u>Leitungsfunktion</u> in der Beratungseinrichtung innehaben, oder die für die Durchführung ihrer Beratungs-/Betreuungstätigkeit spezielle <u>zusätzliche Kenntnisse</u> benötigen (z.B. Hochschulstudium oder andere zusätzliche Ausbildungen).

10.2.3 Zu Pkt 5.3.4 Beihilfenteilbetrag zur Finanzierung von vertraglichen Verpflichtungen

Unter vertraglichen Verpflichtungen sind jene Verpflichtungen zu verstehen die von Maßnahmenträgern auf Grund längerfristiger Verträge für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Beratungseinrichtung eingegangen werden müssen (z.B.: Mietverträge, Leasing, etc.). nicht jedoch freiwillige Sozialaufwände.

10.3 Zu Pkt. 6.2.1.1. Chancengleichheit

Dies bedeutet einerseits

- bei allen Beratungseinrichtungen (ausgenommen bei geschlechtsspezifischen) den gleichen Zugang für Frauen und Männer zu sichern und andererseits
- spezifische Angebote für Frauen und Mädchen zur Förderung ihres Zuganges zum Arbeitsmarkt durch Förderung oder Leistungszukauf von Frauen- und Mädchenberatungsstellen zu ermöglichen.

10.4 Zu Pkt. 6.2.1.1. Entscheidungskriterien

Die Mitwirkung der Frauenreferentinnen bei der Bedarfserhebung und Maßnahmenplanung ist in der "Richtlinie für die Aufgaben der Frauenreferentinnen in den LGS und RGS" unter Punkt 4.2 (Aufgaben der Frauenreferentinnen) geregelt.

11 Bestimmungen betreffend Einführungsbericht und laufende Qualitätssicherung

 Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Richtlinie den Erfahrungsbericht an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung 9 ab 2000 jährlich bis spätestens 31.12. zu übermitteln. Die Fachabteilung verpflichtet sich, diese Rückmeldungen jeweils bis 31.3. auszuwerten und dem Vorstand des AMS Österreich zur Festlegung des weiteren Procedere (Rückmeldung an Landesorganisationen) vorzulegen.

12 Anhang

- Gehaltsschema
- Formular "BEGEHREN"